

BVGer F-3580/2024 vom 14. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3580_2024

FR: TAF F-3580/2024 du 14 novembre 2024

IT: TAF F-3580/2024 del 14 novembre 2024

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 2 Abs. 4 VwVG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht ein- gereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Entscheide über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG – diese Bestimmung geht als spezielle Bestimmung der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vor (Art. 106 Abs. 2 AsylG) – nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie.

E. 1.5

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen – als offen- sichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zustän- digkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten RichterIn (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begrün- dung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

E. 2.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der

F-3580/2024 Seite 4 Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

E. 2.2

Der Begriff der «Einheit der Familie» gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVG 2008/47 E. 4.1). Er umfasst in erster Linie die Kernfamilie, also die Ehegatten und deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e AsylV1). Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, besonders enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten, namentlich solche von erwachsenen Kindern zu ihren Eltern oder unter Geschwistern wesentlich, doch muss in diesem Fall ein über die üblichen familiären Beziehungen beziehungsweise emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGE 144 II 1 E.; je m.H).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie und beantragt eine Zuweisung in den Kanton B. _____. Er macht geltend, sein Bruder lebe seit 2015 in diesem Kanton und er – der Beschwerdeführer – sei aufgrund seiner Minderjährigkeit auf die Unterstützung seines Bruders angewiesen. Zu ihm habe er eine enge familiäre Bindung. Dieser könne ihm emotional und in lebenspraktischen Fragen beistehen und ihm bei administrativen Angelegenheiten, der Integration sowie bei der sprachlichen Orientierung helfen. Eine räumliche Trennung würde eine erhebliche Belastung für ihn darstellen.

E. 4

Unbestritten bildet der mittlerweile 21-jährige Beschwerdeführer, dessen Geburtsdatum unterdessen rechtskräftig auf den (...) angepasst wurde, offenbar keine Kernfamilie mit seinem im Kanton B. _____ lebenden Bruder. Zwar führt er an, mit diesem in einer Familienbeziehung im Sinne von Art. 8 EMRK zu stehen (siehe E. 2.2 hiavor; vgl. Urteile des BGer 7B_125/2022 vom 31. Juli 2023 E. 2.3.6; 6B_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.4; je m.w.H. auf die Rechtsprechung des EGMR). Die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 EMRK würde im gegebenen Fall des Beschwerdeführers jedoch ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der

F-3580/2024 Seite 5 Rechtsprechung voraussetzen (vgl. E. 2.2 hiavor). Aufgrund der Akten kann eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Bruder vorliegend nicht ausgemacht werden, zumal diese seit dem Jahr 2015 getrennt voneinander leben. Der Beschwerdeführer legt auch nicht annähernd dar,

inwiefern die Beziehung zu seinem Bruder von einer Intensität sein soll, welche über die üblichen emotionalen Bindungen hinausgeht. Eine lediglich moralische, administrative, ausbildungs- oder sprachbezogene Unterstützung durch seinen im Kanton B._____ wohnhaften Bruder genügt hierfür nicht (vgl. Urteil des BGer 2C_253/2023 vom 21. August 2023 E. 1.4; Urteile des BVGer F-5061/2023 vom 8. November 2023 E. 3.3; F-16/2023 vom 6. November 2023 E. 5.1.3; F-5921/2022 vom 4. Januar 2023 E. 4; je m.w.H.). Die Abhängigkeit eines Menschen von einem anderen ist vielmehr im Gegensatz zu seiner erlangten Selbständigkeit zu verstehen (BGE 120 Ib 257 E. 1e). Vorliegend ist weder aus den Akten ersichtlich noch legt der gesunde Beschwerdeführer in irgendeiner Weise objektiv nachvollziehbar dar, welche Aufgaben und Tätigkeiten er im Alltag nicht selbständig soll bestreiten können. Besondere Betreuungs- oder Pflegebedürfnisse macht er nicht geltend. Gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind medizinisch nicht ausgewiesen. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist somit klar zu verneinen.

E. 5

Zusammenfassend besteht keine verwandtschaftliche Beziehung, welche anspruchrelevant von Art. 8 EMRK erfasst würde. Die Zuweisung des Beschwerdeführers in den Kanton C._____ verletzt den Grundsatz der Einheit der Familie nicht und es ist daher zulässig, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer dem Kanton C._____ zugewiesen hat.

E. 6

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind auf insgesamt Fr. 800.– festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und durch den am 26. Juli 2024 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

F-3580/2024 Seite 6

E. 8

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-3580/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.